SATZUNG

Verein zur Förderung unabhängiger journalistischer Berichterstattung e.V.

Präambel

Der Verein steht für Toleranz, Meinungs- und Glaubensfreiheit und legt Wert auf ein ideologiefreies, humanistisches Weltbild. Dabei steht der Verein ein für ein breites Meinungsspektrum, gegen Denkverbote und fördert das selbstständige Denken des Menschen als Grundvoraussetzung für eine weltanschauliche Mündigkeit.

Der Verein möchte einen Beitrag leisten
- zur Verbreiterung des öffentlichen Meinungsspektrums,
- zur Stärkung der öffentlichen Debatte und
- zur Erhöhung der Qualität der politischen Meinungsbildung.

Mit der typografischen Erstellung von druckbaren Publikationen von ansonsten nur digital veröffentlichten Texten verfolgt der Verein die Bewahrung, den Schutz und die Materialisierung des Geschriebenen als wichtiges Kulturgut im Sinne Gutenbergs im heutigen flüchtigen digitalen Zeitalter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung unabhängiger journalistischer Berichterstattung“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“

2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

   Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
   - die Förderung der Erziehung und Volksbildung (nach §52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
   - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (nach §52 Abs. 2 Nr. 24 AO), bezugnehmenend auf die Informations- und Pressefreiheit (Art. 5 GG) insbesondere im journalistischen und publizistischen Bereich.

2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch folgende Maßnahmen:
   - Betrieb der Website www.free21.org als kritisches Informationsportal zu politischen, gesellschaftlichen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Themen
   - Organisation der dahinter stehenden redaktionellen Strukturen
   - Veröffentlichung von journalistischen Texten in Form von layouteten PDF-Dateien im DIN A4-Format zum selber Ausdrucken. Diese werden durch Fotos ergänzt und mit einem Quellenverzeichnis versehen und können auf der Website abgerufen und frei verbreitet werden, sowohl im html- als auch im PDF-Format (Lizenz: Creative Commons 3.0).
   - Herausgabe eines druckbaren Online-Magazins mehrmals pro Kalenderjahr. Das Magazin

bildet einen Querschnitt der veröffentlichten Artikel in Form einer umfangreichen und typografisch durchlayouteten Zeitschrift und kann von der Allgemeinheit frei geteilt und verbreitet werden.

- die typografische Herstellung von weiteren druckbaren Publikationen von ansonsten nur digital veröffentlichten Texten und anderen Inhalten
- Information der Öffentlichkeit über unabhängige journalistische Arbeit und über entsprechende mediale Angebote im deutschsprachigen Raum
- Veröffentlichung von Empfehlungen/Rezensionen von Literatur und anderen Publikationen
- Organisation und Mitwirkung bei Informations-, Bildungs- und Diskussionsveranstaltungen zu politischen, historischen, kulturellen, wirtschaftlichen und technischen Themen im realen Raum und/oder auch in virtuellen Räumen.

§ 3 Mittelverwendung, Verbot von Begünstigungen

1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft, Aufnahme, Beendigung

1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
Der Verein wirbt um ordentliche und um Fördermitgliedschaften.

1.1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

1.2) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen und einen regelmäßigen Beitrag leisten.

1.3) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt. Insbesondere Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder um die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke auszeichnen, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich/per E-Mail erfolgen. Dabei gibt der/die Antragsteller/in an, ob eine ordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft gewünscht ist. Hierüber entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Es ist jederzeit möglich, einen Antrag auf Änderung des Mitgliedsstatus von Fördermitglied auf ordentliches Mitglied und umgekehrt zu stellen. Auch über diesen Antrag entscheidet mit einfacher Mehrheit der Vorstand.

   Die Mitgliedschaft wird mit Erhalt des Bestätigungsschreibens/E-Mail wirksam. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Antragsteller/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Die Mitgliedschaft gilt für unbestimmte Zeit. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vereins ist ehrenamtlich.

3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen, Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechtes durch Auflösung und Erlöschen oder durch Ausschluss.

3.1) Der Austritt eines Mitgliedes ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Mitteilung oder per E-Mail an den Vorstand zu beenden. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung eingezahlter Mittel.

3.2) Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen in erheblichem Maße erfolgt ist,
- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten vorliegt,
- Beitragsrückstände von mehr 3 Monaten trotz zweimaliger Mahnung (schriftlich oder per E-Mail) vorliegen,
- die ordnungsgemäße Erfüllung der einem Mitglied übertragenen Buchführungspflichten nicht erfolgt,
- Spenden nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgerechnet oder abliefert wurden,
- Mittel nicht gemäß den Vorschriften und Beschlüssen des Vereins verwendet und dadurch dem Verein Schaden zugefügt wurde,
- oder andere satzungsmäßige Pflichten verletzt wurden.

Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form oder per E-Mail unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung (persönlich oder schriftlich) gewähren.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang eine schriftliche Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zum mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Beitragspflicht bleibt bis zur endgültigen Beschlussfassung bestehen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder werden regelmäßig über die Arbeit des Vereins informiert und können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie können Vorschläge zur Arbeit des Vereins machen und sich beim Verein zu Fragestellungen im Umfeld der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins informieren.

2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen und die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins aktiv oder fördernd zu unterstützen.

3) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Interesse, sich aktiv im Sinne der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins einzubringen und seine Anliegen zu fördern. Sie haben die vom Gesetz eingeräumten Rechte, insbesondere das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie alle Rechte von Fördermitgliedern.

4) Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins insbesondere durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, jedoch ein Informationsrecht in Bezug auf die Belange des Vereins.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Für die Höhe und Fälligkeit der Mitglieder- und/oder Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und evt. anderen Gebühren ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zahlt ein Mitglied nicht fristgerecht seinen Mitgliedsbeitrag erfolgt eine zweimalige Zahlungserinnerung (schriftlich oder per E-Mail) bevor der Ausschluss des Mitglied beantragt wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind 1) der Vorstand und 2) die Mitgliederversammlung.

1) Der Vorstand

1.1) Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand im Sinne des 26 Abs. 2 BGB besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und maximal 7 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglied kann jede natürliche Person aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

1.2) Vertretungsberechtigung:

Jedes Vorstandsmitglied vertritt im Sinne des 26 Abs. 2 BGB den Verein außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt. Ausgenommen sind die Einstellung und Entlassung von Angestellten, gerichtliche Vertretung sowie Anzeigen, Aufnahme von Krediten, Gründung, Erwerb und Veräußerung von Gesellschaften und Geschäftsanteile von Gesellschaften zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele; bei denen der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird.

1.3) Verhinderung der Amtsausübung:

Ist ein Vorstandsmitglied dauernd an der Ausübung seines Amtes gehindert oder scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so ist der Vorstand berechtigt, unverzüglich ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

1.3) Aufgabenverteilung:

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung/Aufteilung in Tätigkeitsbereiche kann innerhalb des Vorstandes erfolgen und im Rahmen einer Geschäftsordnung vom Vorstand beschlossen werden.

1.4) Personalentscheidungen:

Der Vorstand kann mit einvernehmlichen Beschluss
- eine/n Geschäftsführer/in
- eine/n Schatzmeister/in
- eine/n Schriftführer/in
- und – falls erforderlich – weitere Ämter zur Entlastung des Vorstandes bestellen,

sie mit der Führung der Kassengeschäfte beauftragen sowie die hierfür erforderlichen Vollmachten erteilen. Alle Ämter sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Vereinsaufgaben Personen entgeltlich beschäftigen und Honorare zahlen. Entsprechende Verträge bedürfen eines einvernehmlichen Beschlusses des Vorstands.

1.5) Erstattung notwendiger Auslagen:

Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich; Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Erstattung der durch Erledigung der vorstehenden Aufgaben und die Tätigkeit des Vorstandes notwendigen Auslagen, einschließlich der Aufwendungen für Porto, Papier, Vervielfältigungen, Drucksachen, Fahrkosten, usw. Sie sind in üblicher Form durch Unterlagen zu belegen und vom

Vorstand zu genehmigen. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit nur dann eine angemessene Vergütung erhalten, wenn die Mitgliederversammlung dies auf die jeweilige Person bezogen mehrheitlich beschließt.

1.6) Vorstandssitzungen:

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch schriftlich/per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen und Angabe der Tagesordnung. Geschäftsführer/in, Schatzmeister/in und Schriftführer/in sind – sofern nicht selbst Vorstandsmitglied – berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

1.7) Beschlussfassung:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit bzw. Personalbeschlüsse einvernehmlich. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären und der Beschluss einvernehmlich ist. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

2) Die Mitgliederversammlung

2.1) Einberufung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich/per E-Mail zwei Wochen zuvor einberufen. Sie muss vom Vorstand unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel aller Mitglieder es verlangt. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Versammlungsleitung hat ein Vorstandsmitglied inne und bestimmt, wer das Protokoll führt.

2.2) Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst – bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; zur Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn neun Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Ehrenmitglieder sowie die anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom versammlungsleitenden Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

2.3) Aufgaben:
Die Mitgliederversammlung ist zuständig für/beschließt insbesondere

- Anträge auf Ergänzung/Änderung der Tagesordnung,
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung *(Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.),*

- die Festsetzung oder Änderung der Beitragsordnung,
- Entgegennahme des jährlichen Kassenberichtes (vom/von der Schatzmeister/in),
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts über die Arbeit des Vereins (vom Vorstand),
- die Entlastung des Vorstandes,
- Ausschlüsse von Mitgliedern aus dem Verein,
- Wahl und Abberufung des/der Kassenprüfers/in + ggf. stellvertretenden Kassenprüfers/in der/die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen und
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

   Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts abweichendes beschließt.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

   1. **„Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung e.V.“** (www.NachDenkSeiten.de),

   oder – wenn 1. die Voraussetzungen zur Übernahme des Vermögens nicht mehr erfüllt – an

   2. **„Parlamentwatch e.V.“** (www.abgeordnetenwatch.de),

   der/die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der
Mitgliederversammlung am

12.2.2016 beschlossen.